

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Nürnberg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Sozialmanagement		
Abschlussbezeichnung	Master of Social Management (M.S.M.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Berufsbegleitend			
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	21,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.4 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	24
2.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.7 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.9 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.10 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen	29
3 Gutachtergremium	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang	30
2 Daten zur Akkreditierung	32
V Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (Master of Social Management) wird seit 2003 angeboten. Der Studiengang zeichnet sich durch eine konstant hohe Nachfrage aus - auf die möglichen 25 Studienplätze kommen jährlich ca. 40 bis 50 Bewerbungen.

Die Dauer des Studiums beträgt in der Regel fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in Blockform an Wochenenden abgehalten. Zusätzlich werden virtuelle Seminare angeboten. Durch die kleine Studiengruppe und den Austausch untereinander entstehen vielfältige Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten.

Der Studiengang umfasst eine Einführung in das Management mit dem Schwerpunkt auf Sozialwirtschaft und im Weiteren auf Gesundheitswirtschaft, öffentliche Einrichtungen, Kirchen und andere Organisationen des dritten Sektors. Er gliedert sich insbesondere in die vier Kernbereiche: Personal, Organisation, Finanzen sowie Dienstleistung, Qualität und Wirkung.

Der Masterstudiengang bezieht die beruflichen Kenntnisse der Studierenden mit ein. Im Vordergrund steht die Verknüpfung von Theorie und Praxis und die Vermittlung anwendungsbezogener Managementkenntnisse.

Ziel des Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ (M.S.M.) ist es, die Studierenden zu befähigen, Führungs- und Leitungsaufgaben in Dienstleistungsorganisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft wahrzunehmen. Der Studiengang ist dabei auf die Absolvent:innen von Bachelorstudiengängen aus nicht-managementorientierten Studiengängen des Sozialbereichs, insbesondere Soziale Arbeit, Erziehung und Bildung, Pädagogik, Pflege, Theologie, Psychologie ausgerichtet und enthält dementsprechend auch Basics des Managements und der Betriebswirtschaftslehre.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele des berufsbegleitenden Masterstudiengangs zielen auf eine adäquate (praxisnahe) wissenschaftliche Befähigung der Absolvent:innen ab. Die inhaltliche Konzeption des Studiengangs ist in sich schlüssig, so dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden können.

Das in Blöcken angebotene Studium lässt sich gut mit der Berufstätigkeit vereinbaren. Die Lehr- und Lernformen sind angemessen, das Prüfungssystem ist schlüssig und adäquat. Die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung ist für die Umsetzung des Studiengangskonzepts insgesamt angemessen und ausreichend.

Die Empfehlungen aus der letzten Reakkreditierung wurden im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt und spiegeln sich in den Anpassungen der Inhalte, der Prüfungsformen und des Evaluationskonzeptes wider.

Insgesamt ergibt sich für das Gutachtergremium ein positiver Gesamteindruck der Studienqualität des Studiengangs.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (M.S.M.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 4 der „Studien- und Prüfungsordnung weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement für Studierende ab dem WiSe 2023/24“ (im Folgenden SPO) umfasst der berufsbegleitende Masterstudiengang in Teilzeit fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 SPO handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von fünf Monaten eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Bereich Sozialmanagement selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO), § 7 Abs. 1 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement sind in § 3 SPO geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit 210 ECTS-Punkten, sowie Berufspraxis von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem dem Masterstudiengang „Sozialmanagement“ fachlich verwandten Bereich (Tätigkeiten in sozialen, diakonischen oder Gesundheitsberufen sowie Tätigkeiten in administrativen oder kaufmännischen Berufen).

Im Fall eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten sind die fehlenden ECTS-Punkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) zu erbringen. Die von der Prüfungskommission festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abgeleistet werden. Der nachzuholende Kompetenzennachweis kann im Einzelfall auch durch den Nachweis von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs (insbesondere Berufserfahrung, Berufspraxis) erworben wurden, erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Social Management (M.S.M.). Dies ist in § 9 SPO hinterlegt. Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Der Masterstudiengang umfasst inklusive Abschlussmodul 13 Module. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Aufgrund der Änderung der APO finden sich dort die Bezeichnungen „Projektarbeit“ und „Projektpräsentation“ als Beschreibung der Prüfungsform „Bericht“ aus Modul 8 nicht mehr. Nach Auskunft der Hochschule wird dieser redaktionelle Fehler bei der nächsten grundlegenden Überarbeitung der APO korrigiert.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß Modulhandbuch beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 18 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzung 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1 APO entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. § 4 Abs. 3 APO).

Eine besondere Fallgruppe betrifft Studierende, die einen Studiengang ohne Praxissemester mit 180 ECTS-Punkten absolviert haben und demzufolge noch 30 ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung nachweisen müssen (§ 3 Abs. 2 SPO MSM). Hier erfolgt eine Anerkennung von beruflicher Praxis als Ersatz für fehlende ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung spielten insbesondere die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Ausgestaltung der Modulbeschreibungen eine Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (M.S.M.) bietet Personen mit einem nicht-mentororientierten Studienabschluss aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich (Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Pflege, Pädagogik etc.) eine Qualifikation für die Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Stabsaufgaben und Referententätigkeiten und wissenschaftliche und konzeptionelle Tätigkeiten im öffentlichen und privaten Bereich. Das primäre Qualifikationsziel ist eine Leitungsposition oder qualifizierte Stabsfunktion.

Im Studiengang erwerben die Studierenden nach Auskunft der Hochschule ein allgemeines Managementverständnis, das in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und in allen anderen Organisationen grundlegend ist. Ziel des Studiengangs ist, den Studierenden die Denkweise des Managements, Analysemethoden und ein Repertoire an Methoden und Instrumenten zu vermitteln. Sie lernen Management-Funktionen und Handlungsmöglichkeiten kennen, insbesondere in den zentralen Bereichen Human Ressources/ Personal, Organisation, Finanzen und Dienstleistungen. Sie beschäftigen sich mit betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen sowie wissenschaftlichen Grundlagen des Managements.

Die Kompetenz zu Managementhandeln und zur Reflexion und Entwicklung eigener Managementinstrumente wird ergänzt durch Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Lehrveranstaltungen zu Ethik in einzelnen Modulen bieten Raum, ethische Kriterien in das Managementhandeln einzubringen. Die Lehrveranstaltungen zu Selbstmanagement und zu Projektcoaching dienen dazu, das eigenverantwortliche Verhalten und das Teamverhalten zu reflektieren. Das Coaching-Zusatzangebot in Kleingruppen zielt darauf ab, die meist neue berufliche Rolle im Management zu reflektieren.

Die Absolvent:innen des Studiengangs sind für Geschäftsführung, Unternehmens- und Organisationsberatung, Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Marketing, Controlling, Finanzierung von Sozialunternehmen, Sozialverwaltung und Projektmanagement ausgebildet. Auf der Basis eines

generalistischen Management-Verständnisses können sie ihre Expertise nicht nur für Managementaufgaben in der Sozialwirtschaft, sondern auch in anderen Branchen, im öffentlichen und im kirchlichen Bereich anwenden.

Der Masterstudiengang eröffnet neben dem Zugang zur Promotion zugleich die Möglichkeit des Eintritts in den höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut SPO soll der weiterbildende „Masterstudiengang Sozialmanagement Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit einschlägiger Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form für Leitungspositionen im Bereich der Sozialen Arbeit qualifizieren“. Berufsperspektivisch werden die Absolvent:innen des Studiengangs als qualifiziert für Leitungs- und Führungsaufgaben, insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich bei freien Trägern, Stabsaufgaben und Referent:innentätigkeiten und wissenschaftliche und konzeptionelle Tätigkeiten im öffentlichen und privaten Bereich betrachtet. Die hierüber definierten Berufsfelder, wie auch darin implizierte Tätigkeiten, sowie die hierarchisch oben anzusiedelnde Funktion spiegeln sich in den Studieninhalten wider.

Sowohl die allgemeinen Qualifikationsziele als auch die im Studienplan/ Modulhandbuch formulierten Studienziele des Studiengangs weisen darauf hin, dass der Studiengang auf eine adäquate (praxisnahe) wissenschaftliche Befähigung der Studierenden bzw. Absolvent:innen abzielt. Die zu erwerbenden Kompetenzen für das Management von Sozialunternehmen sollen explizit auf wissenschaftlichem Niveau vermittelt und in dem Spannungsfeld zwischen Fachlichkeit, Personalführung, wirtschaftlichen Anforderungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Maßstäben positioniert werden. Der Studiengang eröffnet entsprechend auch den Zugang zur Promotion.

In den Lehrveranstaltungen zu Ethik, zu Selbstmanagement und zu Projektcoaching wird die Entwicklung von Kommunikationsfähigkeiten, Teamarbeit und ethischem Verhalten gefördert. Aufgrund der Ausrichtung des Studiengangs auf eine Leitungsfunktion im Kontext sozialer/ öffentlicher Träger ist zudem davon auszugehen, dass sich Reflexion, Coaching etc. auch auf die (zivil-)gesellschaftliche Rolle, (sozial-)politische Verantwortung etc. der zukünftigen Funktionsträger:innen bezieht. Das diesbezügliche Potenzial des Studiengangs könnte offensichtlicher dargestellt werden.

Als weiterbildender Studiengang arbeitet der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (M.S.M.) in den Lehrveranstaltungen explizit und nachvollziehbar mit dem beruflichen Erfahrungshintergrund der Studierenden, und zwar in Form von Reflexionen, Fallstudien oder als Gegenstand von Studienarbeiten. Hierzu gehören z.B. Organisationsanalysen (M4) und Wirkungsanalysen (M12) am Beispiel der eigenen Organisation (M4), Fallbeispiele zur Bearbeitung von Change Prozessen (M5) oder Entgeltverhandlungen (M10).

Insgesamt entspricht damit der Masterstudiengang in Niveau/Inhalt und Darstellung bezüglich der Qualifikation dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK v. 16.02.2017). Die Abbildung der Qualifikation und des Curriculums im Diploma Supplement erfolgt in eher minimalistischer Weise. Verwiesen wird für entsprechende Informationen auf die „Transcript of Records“, welche die Learning Outcomes bis zu einem gewissen Grad verdeutlichen.

Insgesamt weist der Studiengang erkennbar vielfältige, praxisnahe und relevante Qualifikationsziele auf und zielt darauf ab, diese sowohl wissenschaftlich fundiert als auch auf den Erfahrungskontext der Studierenden rekurrend, als auch auf die typischen Bedarfe in den für die Absolvent:innen relevanten Institutionen antwortend, im Curriculum abzubilden. Potenzial wird in der Darstellung des Studiengangs und seiner Leistungsfähigkeit für die zukünftigen Absolvent:innen, sowie die Gesellschaft bzw. die diversen Stakeholder in einer mittlerweile durch vielfältige Transformationen betroffenen Gesellschaft gesehen. Die betrifft die inspirierte Darstellung des Potenzials, welches der Studiengang birgt, und zwar bezüglich der Befähigung von zukünftigen Leitungskräften/Verantwortungsträger:innen (gleichzeitig relevante zivilgesellschaftliche Akteur:innen) im Kontext hochgradig institutionenrelevanter komplexer Transformationen (z.B. Digitalisierung) und Krisen, mit substantiellen Effekten auf die Arbeitgeberinstitutionen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Inhaltlich ist der Studiengang in die Querschnittsmodule Grundlagen, Recht und Umwelt, die Management-Kernmodule zu Personal, Organisation, Finanzen und Dienstleistung/ Qualität/ Wirkung sowie die Projekt- und Masterarbeit gegliedert.

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 13 Module. Das Grundlagenmodul „Wissenschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements“ (M1) führt die Studierenden in das Sozialmanagement und in das wissenschaftliche Arbeiten ein und legt die Basis für das Studium. Im Modul „Rechtlicher Rahmen des Sozialmanagements“ (M2) werden spezifischen Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Rechtsformen und Steuerrecht in Sozialunternehmen behandelt. Im Modul „Personalmarketing, Marketing und Entrepreneurship (Umwelt)“ (M3) geht es um die Marktbeziehungen des Unternehmens zu den allgemeinen Absatzmärkten und zum Personalmarkt sowie den grundsätzlichen unternehmerischen Ansätzen des Managements (Entrepreneurship). Die Module „Organisation und Struktur I und II“ (M4, M5) behandeln solche Themen wie Organisationsformen, Organisationstheorien, Veränderung von

Organisationen und Projektmanagement. In den Modulen „Personalführung und Personalwirtschaft (Personal I)“ (M6) und „Konfliktmanagement, Ethik und Selbstmanagement (Personal II)“ (M7) erfolgt eine Auseinandersetzung mit Formen des Personalmanagements, Personalwirtschaft, Führungsethik, Selbstorganisation, Zeitmanagement, Konfliktmanagement und kommunikative Kompetenz. Im Rahmen des Moduls „Projektarbeit und Projektcoaching“ (M8) wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung in Form eines Projekts realisiert (Anwendung theoretischer Erkenntnisse auf konkrete Fragestellungen aus der sozialwirtschaftlichen Praxis). Die Module „Finanzen I: Ökonomische Grundlagen und Rechnungswesen“ (M9) und „Finanzierung und Controlling (Finanzen II)“ (M10) behandeln Bereiche wie Rechnungswesen, Kostenrechnung, Controlling, Kapitalfinanzierung und Entgeltkalkulation. Die Module „Dienstleistung, Qualität, Wirkung I“ (M11, M12) setzen sich mit Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungsprozesse im Sozial- und Gesundheitsbereich, Wirkungsmessung und Darstellung von Wirkungen sowie wirkungsorientierter Steuerung auseinander. Abschließend wird eine Masterarbeit (M13) geschrieben, für die ein komplettes Semester vorgesehen ist.

Alle Module müssen belegt werden; Wahlpflicht- oder Wahlmodule werden aus Kapazitätsgründen nicht angeboten. Als freiwilliges Zusatzangebot wird im vierten Semester und bei Bedarf auch im fünften Semester ein Coachingangebot zur eigenen beruflichen Entwicklung angeboten.

Grundsätzlich stehen den Studierenden des Masterstudiengangs alle Lehrveranstaltungen des Studium Generale, der Virtuellen Hochschule Bayern sowie des Language Centers offen. Nach Angaben der Hochschule wird davon nur in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen die für die Zulassung fehlenden ECTS-Punkte erworben werden.

Die primär verwendete Lehrform ist der seminaristische Unterricht. In vielen Lehrveranstaltungen wird mit dem eigenen beruflichen Erfahrungshintergrund gearbeitet in Form von Reflexion, Fallbeispiele oder Gegenstand von Studienarbeiten. Neben Vorlesungen, Seminaren und Übungen werden Teile der Lehrveranstaltungen unter Nutzung des Internets zum Selbststudium angeboten. Das Lernen außerhalb von Präsenzveranstaltungen soll zunehmend durch Lernplattformen (derzeit „Moodle“) unterstützt werden.

Die Weiterentwicklung des Curriculums erfolgt nach Angaben der Hochschule kontinuierlich auf zwei Ebenen. Auf der Ebene der Studiengangsleitung und -koordination findet eine Beobachtung der beruflichen Landschaft und der Akzeptanz der Themen und Lehrveranstaltungen bei den Studierenden statt. Daraus werden Änderungsvorschläge entwickelt, die als Vorschläge in der Studiengangskonferenz behandelt werden. In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangsprecher:innen gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Auf der Ebene der Studiengangskonferenz werden immer einzelne Module oder Modulbereiche zur Diskussion gestellt. Die hier angestoßenen Veränderungen werden von der

Studiengangsleitung weiterentwickelt und dann in einer der nächsten Studiengangskonferenz behandelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es werden Studierende aus nicht-managementorientierten Studiengängen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung aufgenommen. Das primäre Qualifikationsziel ist eine Leitungsposition oder eine qualifizierte Stabsfunktion. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen vor diesem Hintergrund schlüssig.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass er neben einer beruflichen Tätigkeit absolviert werden kann. Die Lehr- und Lernformen sind adäquat. Vor diesem Hintergrund ist der Theorie-Praxistransfer angemessen und das Angebot konsistent. Der Titel des Studiengangs und der Abschlussgrad sind zutreffend.

Die Modulbeschreibungen vermitteln grundsätzlich ein ausreichendes Bild über die Kompetenzziele. Allerdings werden nicht in jeder Modulbeschreibung Kompetenzen und Lernergebnisse transparent und explizit taxonomisch ausformuliert, so dass differenzierte und spezifische Aussagen teils ausbleiben. Die Hochschule wendet dabei eine übliche Lernzieltaxonomie an und wählt den Weg, diese im Modulhandbuch gesondert und grundsätzlich zu beschreiben sowie mit den Buchstaben A bis D zu versehen. Bei der Beschreibung der Kompetenzziele auf Modulebene werden nur noch die Buchstaben angegeben, um das Niveau des Kompetenzerwerbs zu beschreiben. Im Sinne der Transparenz für die Studierenden sollten die Kompetenzziele im Kontext der einzelnen Module ausführlicher formuliert werden. Die Kompetenzziele sollten in den Modulbeschreibungen in Textform, und nicht nur unter Angabe von Buchstaben, beschrieben werden.

Die Online-Lehre war zunächst im Modulhandbuch nicht eindeutig gekennzeichnet. Daher wurde durch das Gutachtergremium die Auflage formuliert, die online angebotenen Module bzw. Modulelemente im Sinne der Transparenz für die Studierenden im Modulhandbuch kenntlich zu machen. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 09. September 2024 dargelegt, dass die Studierenden jeweils zu Beginn des Studiums einen Veranstaltungsplan mit Veranstaltungen, Terminen und Angebotsform für vier Semester erhalten werden, aus dem konkret hervorgeht, welche Module online und welche nicht online angeboten werden. Ein entsprechender Rahmenvorlesungsplan für den Durchgang 2024 bis 2026 wurde dem Gutachtergremium vorgelegt. Darüber hinaus wurde im Modulhandbuch mit dem Vermerk "kann online angeboten werden" gekennzeichnet, welche Modulelemente online erfolgen können. Dies wird vom Gutachtergremium als ausreichend erachtet, um die vorgeschlagene Auflage fallen zu lassen. Auch die anfängliche Vermutung des Gutachtergremiums, dass der Anteil der Online-Lehre für einen Präsenzstudiengang zu hoch sein könnte, konnte durch die nachgereichten Unterlagen entkräftet werden. Eine systematische Beobachtung dieses Aspekts wird vom Gutachtergremium jedoch weiterhin angeregt.

Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades grundsätzlich schlüssig und adäquat. Allerdings erscheint es ratsam, die Kompetenzziele ausführlicher zu beschreiben und den Online-Anteilen eindeutig kenntlich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Transparenz für die Studierenden sollten die Kompetenzziele im Kontext der einzelnen Module ausführlicher formuliert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ermöglicht durch seinen Aufbau (keine semesterübergreifenden Module, gleiche ECTS-Punkte-Zahl in jedem Semester) zahlreiche Mobilitätsmöglichkeiten während des Studiums. Der Studiengang ist für Incoming-Student:innen geöffnet. Bei der Anrechnung von Studienleistungen wird grundsätzlich nicht zwischen in- und ausländischen Hochschulen unterschieden. Die Regelungen folgen dem BayHIG und der Lissabon-Konvention.

Eine längerfristige studentische Mobilität findet aufgrund der biografischen und beruflichen Situation der Studierenden faktisch nicht statt. Ausländische Studierende wählen zwar häufig diesen Studiengang, haben aber in der Regel bereits eine berufliche Tätigkeit in Deutschland aufgenommen.

Der Studiengang ist daher auf niedrigschwellige Möglichkeiten der Internationalisierung wie internationale Gastdozierende oder Studienfahrten ausgerichtet.

Die Studierenden werden bei allen Initiativen im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten vom International Office der Hochschule beraten und unterstützt. Dies beginnt mit dem Hinweis auf bestehende Hochschulkooperationen und Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Einführungsveranstaltungen. Einzelne Kooperationen mit ausländischen Partnern richten sich speziell an die wirtschaftswissenschaftlichen bzw. managementorientierten Studiengänge. In der Vergangenheit wurden vereinzelt Studienfahrten (2017 USA, 2019 USA, 2023 Indien) sowie Lehrveranstaltungen von ausländischen Partnerhochschulen angeboten (aktuell die Lehrveranstaltung zu Social Entrepreneurship).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das International Office der Hochschule bietet den Studierenden vielfältige Informations- und Unterstützungsangebote und erfüllt dadurch eine wichtige Funktion in der Wahrnehmung der

studentischen Mobilität. Bereits in der Studieneingangsphase werden Studierende über Partnerhochschulen und Finanzierungsangebote in Kenntnis gesetzt, sodass eine frühzeitige Planung des Auslandsaufenthaltes erfolgen kann. Insgesamt stehen den Studierenden an der Hochschule ausreichend Ressourcen zur Beratung zur Verfügung.

Wenngleich der Studiengang kein dezidiertes Mobilitätsfenster beinhaltet, so ermöglicht die Ausgestaltung der Module verschiedene potentielle Mobilitätsfenster im Studienverlauf. Studierende erhalten dadurch eine hohe zeitliche Flexibilität in der Durchführung ihres Auslandsaufenthaltes.

Bei einem Hochschulwechsel findet bezüglich der Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Hochschulen statt, was als mobilitätsfördernd zu bewerten ist.

Vor dem Hintergrund des besonderen Profilanspruchs des Studienganges (siehe Kap. 2.2.7) und der damit verbundenen Studierendenklientel ist die im Selbstbericht der Hochschule konstatierte, kaum stattfindende längerfristige studentische Mobilität nachvollziehbar. Die besondere berufliche und/oder biographische Situation der meisten Studierenden stellt diesbezüglich eine große Herausforderung dar. Die Durchführung von Kurzzeitprogrammen wie Studienfahrten ist daher besonders positiv hervorzuheben und eine Fortführung dieser (niedrigschwelligen) Programme wird ausdrücklich begrüßt, sodass die Möglichkeit einer Auslandserfahrung weiterhin hochschulseitig gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An der Lehre im Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (M.S.M.) beteiligen sich Professor:innen sowie wissenschaftlich Mitarbeitende der EVHN sowie externe Lehrbeauftragte. Von den 22 am Studiengang beteiligten Lehrkräften sind vier hauptamtlich Lehrende. Sowohl die Lehrenden der Hochschule als auch externe Lehrende werden über einen (nebenberuflichen) Lehrauftrag verpflichtet.

Die Auswahl der Lehrenden erfolgt durch die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination. Die Gewinnung von Lehrbeauftragten wird durch die vielfältigen Praxiskontakte der Verantwortlichen, die Ehemaligen sowie die Vernetzung des Studiengangs möglich. Innerhalb der Hochschule wird es durch den Generationenwechsel für den Masterstudiengang „Sozialmanagement“ (M.S.M.) aktuell schwieriger, hauptamtlich Lehrende für den (nebenberuflichen) Einsatz zu gewinnen.

Diesbezüglich gibt es einen Gesprächsfaden mit dem Präsidium und die Berücksichtigung der Be lange des Masterstudiengangs bei einzelnen Stellenausschreibungen.

Der Selbstbericht führt an, dass der derzeitige Stelleninhaber der Professur für Sozialmanagement/ Soziologie voraussichtlich im Jahr 2024 ausscheidet. Eine Nachfolge ist ausgeschrieben. Zwei weitere Stellen (Professur für Betriebswirtschaftslehre in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und Professur für Betriebswirtschaftslehre von Sozialunternehmen) werden voraussichtlich in den Jahren 2031 bzw. 2032 frei und sollen nach Angaben der Hochschule wieder besetzt werden.

Sowohl hauptamtlich Lehrende als auch Lehrbeauftragte haben die Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Qualifizierung über die Angebote der Hochschule (insbesondere E-Learning) und BayZiel (dem ehem. Didaktikzentrum der Bay. Hochschulen).

Die Qualität der Lehre ist ein zentrales Anliegen der Hochschule. Eine vermittelnde, koordinierende und auf Wunsch auch beratende Rolle nimmt hierbei das Studiendekanat ein. Die Studiendekanin ist in ihrer Funktion als Didaktikmentorin gleichzeitig auch Bindeglied zum Bayerischen Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel).

Um die regelmäßige Weiterbildung der Dozierenden zu fördern, verfügt die EVHN über ein Fortbildungskontingent für ihre Dozierenden und versteht sich als Teil eines Netzwerkes bayerischer Hochschulen, die sich für die Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre einsetzen. Das Fortbildungssangebot des BayZiel orientiert sich an aktuellen didaktischen und fachdidaktischen Herausforderungen und wird regelmäßig von den Mitarbeitenden der EVHN in Anspruch genommen. Die Didaktikmentorin hat die Möglichkeit, über das BayZiel auch Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren, die direkt an der EVHN stattfinden. Die Themen orientieren sich an den aktuellen Wünschen und Bedarfen der Lehrenden. Das letzte Angebot dieser Art am 09.03.23 trug beispielweise den Titel „Kreativ die Hochschullehre neu erfinden“. Hier wurden Methoden und Techniken vermittelt, die die Kreativität von Lehrenden und Studierenden anregen und die Lehre vielfältiger gestalten.

Darüber hinaus wird die Weiterbildung der Lehrenden der EVHN auch durch ein individuelles persönliches Fortbildungsbudget in Höhe von 250 EUR pro Jahr (ggf. im Einzelfall auch mehr, falls die Mittel nicht ausgeschöpft werden) und ein Budget für den Besuch von Kongressen unterstützt. Dies ermöglicht eine individuelle Gestaltung des eigenen Kompetenzprofils entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Lehrenden.

Einmal pro Semester findet zudem ein vom Studiendekanat organisierter „Didaktikstammtisch“ statt. Er dient dem Erfahrungsaustausch zu didaktischen Themen und Praktiken sowie der Vernetzung. Hier werden u.a. auch in Fortbildungen erworbenes Wissen und Best-Practice-Beispiele guter Lehre mit interessierten Kolleg:innen geteilt sowie Herausforderungen gemeinsam diskutiert.

Didaktische Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung ihrer Online-Lehre erhalten die Lehrende der EVHN im sogenannten „e-fit“ Büro.

Die EVHN verfolgt eine hochschulweite Strategie zur Verbesserung der Lehre hinsichtlich der Entwicklung bzw. Vermittlung digitaler Kompetenzen. In diesem Rahmen wird sie auch extern durch Expert:innen anderer Hochschulen begleitet („Peer-to-Peer-Beratung“). Studiengangsleitungen und Lehrende können in diesem Rahmen an Reflexionsrunden und Workshops zur Weiterentwicklung der Lehrkonzepte und Lehrinhalte teilnehmen.

Weitere hochschulinterne Aktivitäten, die im weiteren Sinne zur Weiterentwicklung der Lehre beitragen, betreffen z.B. Themenbereiche wie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Diversity und Internationalisierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gibt an, eine hochschulweite Strategie zur Verbesserung der Lehre hinsichtlich der Entwicklung bzw. Vermittlung digitaler Kompetenzen zu verfolgen. Diese wird durch extern hinzugezogenen Sachverständigen anderer Hochschulen begleitet. Das Gutachtergremium hält es jedoch darüber hinaus für ratsam, die Fortbildungsangebote im Bereich Online-Lehre weiter auszubauen und verstärkt auch denjenigen Lehrenden anzubieten, die das Medium und die Technik noch nicht ausreichend beherrschen. Die personelle Ausstattung ist insgesamt angemessen und ausreichend für die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Online-Lehre sollten für die Lehrenden geeignete Weiterqualifizierungsangebote ausgebaut werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Direkt dem Studienprogramm zugeordnet ist eine Studiengangsleitung in Form einer Professur zu 100 %, dazu treten eine Studiengangskoordination im Umfang von 25 %, eine Sekretariatsstelle mit ebenfalls 25 % sowie eine Stelle im Prüfungsamt mit ca. 15 % Vollzeitäquivalenz.

Die Hochschule verfügt über zwei Hörsäle (mit 148 Plätzen bzw. 100 Plätzen) und 22 Seminar-Räumen mit 16 – 68 Plätzen. Die Räume sind jeweils mit Beamern, Bildschirmen und /oder Medienwägen, Flipcharts, Stellwänden, Whiteboards und technischen Geräten für die Hybrid-Lehre ausgestattet. Die Barrierefreiheit ist in allen Räumen gegeben.

Es stehen drei EDV-Räume mit PCs an der Hochschule mit insgesamt 40 Plätzen zur Verfügung. Folgende externe IT-Dienste können die Studierenden gratis nutzen: Zoom, Microsoft Office 365

und das Literaturverwaltungsprogramm Citavi. Die Lizenz zur Nutzung der Statistiksoftware SPSS kann für eine monatliche Gebühr von 5 € erworben werden. Die Studierenden werden zur Nutzung freier Software angeregt (Office-Paket LibreOffice, Statistikpaket JASP, Mindmapping-Software Freeplane).

IT-Support leisten vier Mitarbeiter:innen für den Allgemeinen IT-Support und zwei Mitarbeiter:innen für Moodle und E-Learning. Die IT-Infrastruktur stellt den Studierenden ein IT-Benutzerkonto zur Verfügung, das zu allen IT-Diensten Zugang verschafft. Das sind das Campus-Management-System Primuss, die Lernplattform Moodle, die Nutzung der EDV-Räume, das Webmail-System der Hochschule und WLAN-Zugänge hochschulweit und in allen nationalen Universitäts- und Hochschulnetzwerken.

Die Bibliothek bietet 60.000 Bücher und hat in den Coronazeiten die Zahl der E-Books auf 40.000 Exemplare (Lizenzen) ausgedehnt. Der Lesesaal der Bibliothek dient gleichzeitig als Lern- und Arbeitsort. In intensiven Arbeitsphasen können persönliche „Materialboxen“ kostenfrei genutzt werden. Ausleihbar sind auch technische Geräte wie Notebooks, Tablets, Ladekabel, USB-Stick, Audioaufnahmegeräte und spezifische Software.

Für Bücher kann der Jahres-Pro-Kopf-Betrag jeder Professorin und jedes Professors in Höhe von 500 € z. T. für den Studiengang eingesetzt werden. Darüber hinaus haben Lehrende ein persönliches Budget zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung, sowie verstärkende individuelle Bibliotheksmittel für die Beschaffung spezifischer und persönlicher Literatur.

Die Hochschule bietet eine Vielzahl von Beratungsangeboten für Studierende an, die bei verschiedenen Fragen und Herausforderungen im Studium unterstützen sollen. Dazu zählen Studienberatung inklusive der Studienfachberatung, Studienbegleitende Beratung, Studienunterstützende Angebote sowie Externe Angebote zur psychologischen Beratung und Seelsorge.

Der Studiengang ist gebührenfinanziert und trägt seine Kosten über Gebühreneinnahmen. In der Regel erreicht der Studiengang eine Gesamtkostendeckung, in einzelnen Fällen nur ein positives Zwischenergebnis (Deckungsbeitrag).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die räumliche und sachliche Ausstattung der Hochschule sowie die Ausstattung des Studiengangs mit technischem und administrativem Personal angemessen. Im Hinblick auf Online-Lehrangebote könnte die technische Ausstattung überprüft und ggf. angepasst werden sowie eine entsprechende Schulung der Lehrenden im Umgang mit der Technik (z.B. Kamerapositionierung, Beleuchtung etc.) angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Um die unterschiedlichen Qualifikationsziele in den jeweils verschiedenen Kompetenzbereichen differenziert und adäquat abilden zu können, ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen vorgesehen (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Studienarbeit, Kolloquium, Projektarbeit, Projektpräsentation und Seminarvortrag). Die zu erbringenden Modulleistungen sind in § 11 APO festgelegt (Projektarbeit, Projektpräsentation ausgenommen, vgl. Kap. „Modularisierung“). Die Spezifizierung der Prüfungsleistungen (z.B. nach Dauer) ist dem Anhang der APO sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die fachlich-pädagogische Diskussion, ob eine Prüfung für das jeweilige Modul geeignet erscheint oder ob Änderungsbedarf besteht, findet im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Studiengangskonferenz auf Initiative der Studierenden oder der Studiengangsleitung statt. Die letzte grundlegende Diskussion über die Modulzuschnitte und Prüfungsformen fand auf Initiative der Studiengangsleitung in den Studiengangskonferenzen 2021-2022 statt.

Eine zentrale Weiterentwicklung der Prüfungsformen in den letzten Jahren war die stärkere Einbeziehung von Fernklausuren und PC-Prüfungen in den Modulen M9 und M10. Der Einsatz des Computers als neue Kulturtechnik (nicht nur im Management) sollte sich auch im Studium widerspiegeln. Die PC-Prüfungen können als Fernklausur oder Vor-Ort angeboten werden, mit beidem wurde in den letzten Jahren experimentiert. Aufgrund der hohen Akzeptanz und der Prüfungsergebnisse wird bis auf weiteres hier mit der Fernklausur gearbeitet

Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester im Zeitraum von zwei oder drei Wochen statt. Der Prüfungstag ist jeweils Samstag, um eine Planbarkeit zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die SPO gestattet die Wahl variierender Prüfungsformen für den Abschluss der Module. Die Hochschule führt aus, dass die Studiengangsleitung über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises nach Beratung in der Studiengangskonferenz nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Das Gutachtergremium konnte jedoch nicht nachvollziehen, wie die Hochschule strukturell sicherstellt, dass bei der Wahl zwischen mehreren Leistungsnachweisen und Prüfungsformen insgesamt eine ausgewogene Kombination von Prüfungsformaten gewährleistet ist. Zudem lässt die SPO zu, dass bis zu fünf Module mit einer „Studienarbeit“ abgeschlossen werden können. Die Allgemeine

Prüfungsordnung definiert diese Prüfungsform als eine „methodisch reflektierte, forschende Erarbeitung“ (§ 11 Abs. 5 APO). Die Beschreibung dieser Prüfungsform war nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht adäquat und bedurfte einer Präzisierung. Die Hochschule hat den Verbesserungsvorschlag des Gutachtergremiums aufgegriffen und umgehend umgesetzt. Die Prüfungsform Studienarbeit wurde im Modulhandbuch für das jeweilige Modul genauer beschrieben, so dass die ursprünglich formulierte Auflage entfallen konnte.

Insgesamt erscheint dem Gutachtergremium das Prüfungssystem schlüssig und adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine ausgewogene Mischung der Prüfungsformen sollte durch geeignete Prozesse systematisch gewährleistet werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Sicherstellung des Lehrangebots ist Aufgabe der Studiengangsleitung, die in dieser Angelegenheit von den Modulverantwortlichen und der Studiengangskoordination unterstützt wird. In der Studiengangskonferenz, in der auch die Jahrgangssprecher:innen vertreten sind, werden Probleme im Studienbetrieb besprochen und geklärt. Für die Planung des Lehrangebots gibt es insofern eine klare Verantwortlichkeit und eine Mitwirkungsmöglichkeit der Studierenden.

Die Studierenden haben bereits vor der Zulassung und Immatrikulation über die Homepage Zugang zu den grundlegenden Informationen des Studiengangs. In der Erstsemestereinführung, im jeweiligen Jahrgangsforum des Studiengangs (Moodle) sowie im Prüfungsforum der Masterstudiengänge wird ein Überblick über die Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Als Ansprechpartner:in für Fragen und Beratungsbedarf stehen die Studiengangsleitung, die Studiengangskoordination, das Studienbüro und das Prüfungsamt zur Verfügung.

Die Veranstaltungstage (bzw. -wochenenden) werden jeweils langfristig vorab bekannt gegeben, die genaue Zuordnung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt jeweils ca. ein Semester im Voraus. Ein möglicher Veranstaltungsausfall wird durch einen generell vereinbarten Reservetermin am Ende des Semesters aufgefangen.

Die Lehrveranstaltungen sollen bei Bedarf auch hybrid angeboten werden, um in schwierigen Fällen (Familiensituation, Krankheit, wetterbedingte Anreisemöglichkeiten, Streik) auch eine Teilnahme von zuhause zu ermöglichen. Nach Angaben der Hochschule wird angestrebt, einen Anteil der

Lehrveranstaltungen komplett online (live) anzubieten. Der Anteil ist hier im Schnitt drei von neun Wochenenden pro Semester, angestrebt werden vier, was jedoch von der Bereitschaft der Lehrenden und dem Thema abhängt.

Pro Semester werden maximal drei Prüfungen abgelegt, wobei in jedem Semester unterschiedliche Prüfungsformen angeboten werden. Die Prüfungen zu den Modulen M9 und M10 werden als Fernprüfung mit Präsenzoption durchgeführt.

Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können zum einen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen angesprochen werden, werden aber zum anderen auch systematisch bei der Absolventenbefragung erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planbarkeit des Studienbetriebs wird hochschulseitig durch die frühzeitige Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Präsenzzeiten und der Festsetzung eines allgemeinen Reservetermins befördert. Mit der Bekanntgabe etwa ein Semester im Voraus erhalten die Studierenden angemessenen Vorlauf, ihre Studienzeiten mit ihren beruflichen sowie weiteren Verpflichtungen zu koordinieren. Die Möglichkeit zur Teilnahme wird zusätzlich durch die frühzeitige terminliche Festlegung des Reservetermine befördert.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden überschneidungsfrei statt. Es besteht ein festgelegter Prüfungszeitraum von zwei bis drei Wochen am Ende des Semesters, wobei Prüfungen immer samstags stattfinden, so dass die Studierenden auch in diesem Rahmen von einer langfristigen Planbarkeit profitieren.

Die Evaluation des Workloads erfolgt regelmäßig im Rahmen der Studiengangskonferenz (zweimal pro Semester) sowie als Bestandteil der Absolventenbefragung.

Die Prüfungsdichte ist mit einer Prüfungsleistung je Modul angemessen, wobei die Studierenden sechs ECTS-Punkte je Modul erhalten. Der Prüfungsumfang je Semester variiert durch die semesteweise Unterschiede in den angebotenen Prüfungsformen, bleibt jedoch insgesamt in einem vertretbaren Rahmen.

Positiv hervorzuheben ist die Zusammenarbeit der Studiengangverantwortlichen mit den Kohortensprecher:innen in der Studiengangskonferenz. Dadurch erhalten Studierende regelmäßig (mind. einmal pro Semester) die Möglichkeit, Problemlagen im Studienbetrieb direkt an die Studiengangverantwortlichen heranzutragen und an der Ausgestaltung des Studiengangs mitzuwirken.

Durch synchrone online Lehre kann die Planbarkeit des Studienverlaufs noch weiter ausgebaut werden. Die bereits vereinzelt stattfindende digitale Lehre ermöglicht den Studierenden räumliche

Flexibilität. Die Etablierung digitaler Lehrformate und die dahingehende Schulung der Lehrenden sowie ggf. auch der Studierenden sollte daher gefördert werden (vgl. Kap. 2.2.3).

Insgesamt zeigt der Selbstbericht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit, die auf unterschiedlichen Ebenen zu finden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang richtet sich primär an bereits berufstätige Personen und soll daher in besonderer Weise die Kompatibilität mit einer Berufstätigkeit ermöglichen.

Die Präsenzzeit beträgt 36 Semesterwochenstunden, die in Blockveranstaltungen an Wochenenden (freitags von 16:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 8:30 bis 16:30 Uhr) erbracht werden. Zusätzlich werden virtuelle Seminare der Virtuellen Hochschule Bayern angeboten. Damit wird dem Konzept als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Rechnung getragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erfüllt seinen besonderen Profilanspruch (Teilzeit, berufsbegleitend). Je Semester erwerben die Studierenden gemäß Musterstudienplan 18 ECTS-Punkte und entsprechen damit einem Teilzeitstudium. Die festen Präsenzzeiten am Freitagnachmittag/-abend sowie ganztägig samstags ermöglichen eine Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit. Die geplante dauerhafte Implementierung digitaler Lehre ist vor dem Hintergrund der eingespannten beruflichen Situation der Studierenden positiv hervorzuheben, da hierdurch bspw. Pendelzeiten verkürzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Durch die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Praxis sowie durch die spezifisch starke Vernetzung der hauptamtlich Lehrenden werden die Lehrveranstaltungen aktuell gehalten im Hinblick auf die Praxis und zum Teil auf den wissenschaftlichen Diskurs. Diese direkte Aktualisierung des

Studiengangs wird nach Angaben der Hochschule befördert, indem auch ein deutliches Signal zu einem agilen Umgang mit den Modulbeschreibungen gesetzt wird. In Rahmen von ca. jährlichen Dozierendenkonferenzen erfolgt dann auch ggf. eine Abstimmung von neuen Inhalten oder Schnittstellen. Direktes Feedback von Studierenden mit eigener Praxiserfahrung wird im Rahmen der Studiengangskonferenzen eingearbeitet.

Die hauptamtlich Dozierenden des Studiengangs sind einerseits in eine eigene praktische Tätigkeit in der Unternehmensberatung und Organisationsentwicklung involviert, wodurch auch hier eine praktische Vernetzung erfolgt. Über die Vernetzung mit der Deutschen Gesellschaft für Controlling in der Sozialwirtschaft findet ein fachlicher Austausch statt. Über die Vernetzung mit der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Lehrenden in Sozialmanagement und Sozialwirtschaft (INAS) und einzelne Hochschulkontakte (Hochschule München, FH Campus Wien, bis vor kurzem FH Linz, North Park University, Chicago) findet ein wissenschaftlicher Austausch statt.

Forschungsergebnisse finden aktuell insbesondere in dem sehr offen gestalteten Modul „Dienstleistung, Qualität, Wirkung II“ zum Thema Wirkungsforschung statt. Hier werden ansatzweise auch eigene Forschungsvorhaben der Studierenden initiiert (z.B. Wirkungs-, SROI-Studien).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium unterstützt den Ansatz, die Aktualität des Studiengangs durch Dozierende zu sichern, die gleichzeitig in der Praxis tätig sind. Auch die Vernetzung mit anderen Hochschulen und Universitäten trägt sicherlich dazu bei, die Studieninhalte zeitgemäß bzw. zukunftsorientiert zu gestalten.

Die aktuellen und längerfristigen Themen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit – der zunehmende Fachkräftemangel, die Öffnung der Sozialen Arbeit hin zu interdisziplinären Ansätzen (mit allen damit verbundenen Herausforderungen) und die Integration von im Ausland ausgebildeten Fachkräften – sollten noch stärker in den Modulen Berücksichtigung finden, um sicherzustellen, dass allen Studierenden entsprechende Qualifikationen vermittelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studienprofil und in den einzelnen Modulen sollte noch stärker auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen der sozialen Arbeit eingegangen werden.

2.4 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.5 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Evaluationskonzept der EVHN sieht vor, dass jede Pflichtveranstaltung jedes zweiten Jahr verpflichtend evaluiert wird. Die erhobenen Daten werden hausintern vom Institut für Praxisforschung ausgewertet und die Ergebnisse an die Studiendekane und Modulverantwortlichen weitergeleitet. Die Studiengangsleitung kann daran anknüpfend im Kontakt mit den Lehrenden entsprechende Anpassungen einleiten. Die Studiengangsleitung ist in regelmäßiger Austausch mit allen Modulverantwortlichen.

Nachdem die Lehrenden die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation erhalten haben, sollten sie laut Evaluationskonzept der EVHN diese mit den Studierenden in geeigneter Form diskutieren. Es wird empfohlen, schon während des Semesters eine Evaluierung der Veranstaltung durchzuführen bzw. die Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu reflektieren.

Seit der letzten Akkreditierung wurde auf Onlinefragebögen umgestellt, die mittels QR-Codes und Internetlink erreichbar sind. Onlineveranstaltungen wurden zudem durch weitere Fragen evaluiert, welche die didaktischen Besonderheiten dieses Formats aufnehmen.

In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangsprecher:innen gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Anliegen der Studierenden“ werden regelmäßig Anliegen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen thematisiert.

Darüber hinaus finden an der EVHN regelmäßig Befragungen von Absolvent:innen statt, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangsorganisation und Employability zu ermitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bemühungen der Hochschule, die Lehrveranstaltungen so zu evaluieren, dass zeitnah Rückschlüsse auf die Qualität der Lehre und notwendige Verbesserungen vorgenommen werden können, werden gewürdigt. Die Evaluation der Pflichtveranstaltungen in einem zweijährigen Turnus wird als ausreichend angesehen. Bei einem Wechsel der dozierenden Person wäre eine außerplanmäßige Evaluation sinnvoll.

Die Hochschule führt ausführlich aus, auf welchen Wegen die Studierenden bei der Evaluation befragt und eingebunden werden, fasst sich jedoch relativ kurz im Hinblick darauf, inwieweit negative Evaluationen zu Konsequenzen und dann auch zeitnah zu einer systematischen Verbesserung der betroffenen Lehrveranstaltungen führen. Im Evaluationskonzept der EVHN wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsevaluationen so zu terminieren, dass die Reflexion der Ergebnisse mit den Studierenden noch im laufenden Semester möglich ist, was vom Gutachtergremium sehr begrüßt wird.

Die Evaluationen werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange durchgeführt.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur systematischen Erfassung von Absolvent:innen, was besonders positiv hervorzuheben ist, da vor allem diese für Befragungen schwierig zu erreichen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich werden an der EVHN regelmäßig im Rahmen der Arbeitsgruppe „Diversity“ reflektiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Im Kontext der Umsetzung des neuen Modulhandbuchs ab WS 2022/23 wird ferner angestrebt, die Hochschule deutlich inklusiver zu gestalten, indem das Erleben von Inklusion direkt vor Ort weiter gestärkt wird. Auch die Familienorientierung ist gelebte Haltung an der EVHN. So konnte das im Jahr 2017 erworbene Evangelische Gütesiegel Familienorientierung im September 2022 erfolgreich rezertifiziert werden. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr Engagement für gelebte Vielfalt und die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf.

Hauptverantwortliche Ansprechpersonen an der EVHN in Fragen der Gleichstellung und des Nachteilsausgleichs sind Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Daneben gibt es folgende konkrete Angebote zur Stärkung der Gendergerechtigkeit und Diversity an der EVHN:

- Information und Beratung seitens des Studienbüros, der Studiengangsleitung, der allgemeinen Studienberatung sowie der Studienfachberatung Sozialmanagement, der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie des Prüfungsamtes in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleichs, Möglichkeiten von Teilzeitstudium und -praktikum oder zu Urlaubssemestern.
- Lernberatung für Studierende: Bei Problemen, die sich hinderlich auf das Studium auswirken (z.B. Prüfungsangst, Zeitmanagement, Frustration, psychosoziale Belastungen), können sich Studierende an die Sozial- und Lernberatung in der EVHN wenden.
- Unterstützung beim interkulturellen Zusammenleben, z.B. durch Trainingsangebote zur interkulturellen Kompetenz.

- Gesunde Hochschule: Wechselndes Angebot an gesundheitsorientierten Angeboten, Informationen und Kursen.
- Beratung, Coaching, Veranstaltungen und Workshops durch den EVHN-Career Service.
- Pflegelotsen als Ansprechpersonen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für das Gutachtergremium ist erkennbar, dass die EVHN über vielfältige Konzepte und Institutionen und Funktionsträger:innen verfügt, welche auf Gendergerechtigkeit (bzw. weiter gefasst auf Diversität/Inklusion) an der Hochschule zielt, und ggf. notwendige Nachteilsausgleiche sicherstellt. Im Selbstbericht wird deutlich, dass auch der Studiengang vorsieht, Studierende ggf. in diesen Fragen zu beraten und zu unterstützen, indem die für die Hochschule geltenden Möglichkeiten genutzt werden.

Sowohl die Studierendenzahlen als auch die Absolvent:innenzahlen des Studiengangs nach Geschlecht sprechen zudem dafür, dass der Studiengang in seiner Organisation keine besondere Benachteiligung der Studierenden eines Geschlechts nach sich zieht, indem etwa geschlechtsspezifische (noch ggf.) geltende Lebenszusammenhänge/-kontakte ignoriert werden.

Es ist zu erwarten, dass sich auch der vorliegende Studiengang einer notwendigen Priorisierung von Studieninhalten gegenüber vorsieht. Allerdings zeigt sich das Thema Diversity und Inklusion mittlerweile per se als wichtige Managementaufgabe (Stichwort Diversity-/Inklusionsmanagement) – gerade auch in sozialen Institutionen. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Studiengang „Sozialmanagement“ hier besonders und auf besondere Weise Möglichkeiten birgt, der Hochschule bedeutsame Konzepte und Werte auch über Studieninhalte weiter zu transferieren und zum Gegenstand von Diskussion und Reflektion zu machen (s. z.B. bayerisches Verbot des Gendersternchens). Dies könnte in Rahmen des Studiengangsentwicklungsprozesses berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.10 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Bei der Begutachtung verzichtete das Gutachtergremium auf eine Begehung, da es sich um die vierte Reakkreditierung handelte und bei der vorangegangenen Reakkreditierung keine wesentlichen Mängel festgestellt bzw. diese (eher formalen) Mängel noch vor der Beschlussfassung behoben wurden.*
- *Die Hochschule hat am 9. September 2024 eine Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 18. September 2024 wurden dem Gutachtergremium weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Berücksichtigung der Stellungnahme wurde an den entsprechenden Stellen im Gutachten kenntlich gemacht.*

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- **Prof. Dr. Bettina Stoll**, Hochschule Fulda, Sozialmanagement – Soziales und Wirtschaft – Sozialökonomie
- **Prof. Dr. sc. pol., Michael Stricker**, Hochschule Bielefeld, Sozialmanagement

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Anne Hübner**, Fachreferentin Controlling und Entgelte Pflege, Arbeiterwohlfahrt München

c) Vertreterin der Studierenden

- **Elisa Topa**, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik / Sozialmanagement (M.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	16	11			0%			0%			0,00%
WS 2022/2023	23	15			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	19	14			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	33	21	4	3	12%	4	3	12%	4	3	12,12%
WS 2019/2020	25	19	15	11	60%	15	11	60%	15	11	60,00%
WS 2018/2019	28	16	13	7	46%	15	9	54%	15	9	53,57%
WS 2017/2018	27	19	20	15	74%	21	15	78%	22	16	81,48%
WS 2016/2017	23	11	2	1	9%	11	6	48%	17	9	73,91%
WS 2015/2016	20	10	1	0	5%	4	2	20%	12	7	60,00%
WS 2014/2015	17	9	1	0	6%	4	1	24%	9	5	52,94%
WS 2013/2014	17	8	1	0	6%	2	1	12%	8	2	47,06%
Insgesamt	248	153	57	37		76	48		102	62	

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	2	5	0	0	0
WS 2022/2023	0	5	0	0	0
SS 2022	3	9	1	0	0
WS 2021/2022	3	6	0	0	0
SS 2021	0	10	0	0	0
WS 2020/2021	0	9	2	0	0
SS 2020	0	4	0	0	0
WS 2019/2020	2	7	3	0	0
SS 2019	0	9	1	0	0
WS 2018/2019	0	9	1	0	0
SS 2018	2	4	0	0	0
WS 2017/2018	1	5	1	0	0
SS 2017	2	6	1	0	0
WS 2016/2017	2	6	0	0	0
Insgesamt	17	94	10	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	5	2	0	0	7
WS 2022/2023	4	0	1	0	5
SS 2022	12	1	0	0	13
WS 2021/2022	9	0	0	0	9
SS 2021	8	2	0	0	10
WS 2020/2021	11	0	0	0	11
SS 2020	2	1	0	1	4
WS 2019/2020	2	0	7	3	12
SS 2019	0	6	1	3	10
WS 2018/2019	2	0	7	1	10
SS 2018	0	4	0	2	6
WS 2017/2018	2	0	4	1	7
SS 2017	0	3	1	5	9
WS 2016/2017	1	0	5	2	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	21.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2024
Erstakkreditiert am:	Von 10.12.2004 bis 31.03.2010
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 23.03.2010 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2017 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (3): Begutachtung durch Agentur	Von 25.09.2018 bis 30.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Keine, da Begutachtung nach Aktenlage.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine, da Begutachtung nach Aktenlage.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)